

Nr. 503D

13.02.2018

BOFAXE



Operation Olivenzweig

und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland

Autor / Nachfragen

Marius Fritz

Studentischer Mitarbeiter
IFHV,
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:

Marius.Fritz@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die türkische Offensive in Syrien ist ein Verstoß gegen das in Art. 2 IV UNCH niedergelegte Gewaltverbot und damit völkerrechtswidrig. Die dafür eingesetzten Waffen und Panzer stammen auch aus Deutschland. Trotz einer moralischen Verantwortung trifft die Bundesrepublik Deutschland aber keine völkerrechtliche.

Quellen

<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/syrien-verstoest-die-tuerkei-gegen-das-voelkerrecht-15412253.html>

Nina H.B. Jørgensen, State Responsibility for aiding or assisting international crimes in the context of the arms trade treaty, AJIL 108 (2014), 722.

Einst war der Olivenkranz Auszeichnung für höchste sportliche Leistungen als Siegespreis der Olympischen Spiele, heute ist der Olivenzweig Namensgeber für die jüngste Militäroperation der Türkei gegen die kurdische Miliz YPG.

2006 schloss die Bundesregierung mit der Türkei einen Lieferungsvertrag über Kampfpanzer, in dessen Folge 354 Leopard 2 geliefert wurden. Am 27.8.2016 rückte die türkische Armee gegen die YPG in Nordsyrien vor. Trotz dieser Eskalation erteilte die Bundesregierung eine Vorabgenehmigung zur Nachrüstung dieser Panzer mit einer Schutztechnik gegen Minen. Auch die weiteren Ankündigungen Erdogans in von der YPG besetzte Gebiete vorzudringen hinderte Außenminister Gabriel nicht, seinem Amtskollegen in der Türkei weitere Militärhilfe zuzusichern. Erst als am 26.1.2018 mehr als 300 Anhänger der YPG und mehr als 50 Zivilisten Opfer deutscher Waffen geworden sind, stoppten Kanzlerin Merkel und Außenminister Gabriel die Panzergeschäfte.

Fraglich ist, ob die Bundesrepublik Deutschland neben einer moralischen Verantwortung auch eine völkerrechtliche Verantwortung trägt. Dazu ist es zunächst unerlässlich, die Operation „Olivenzweig“ völkerrechtlich einzuordnen. In Art. 2 IV UN Charta (UNCH) ist die Verpflichtung eines jeden Staates niedergelegt jede Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Als geschriebene Ausnahmen kennt die UNCH die Sicherheitsresolution – die nicht vorliegt – sowie das Recht auf Selbstverteidigung aus Art. 51 UNCH. Aber selbst wenn das Recht auf Selbstverteidigung auch die Verteidigung gegen nicht staatliche Akteure erfasst (dies ist höchst umstritten), so müsste von diesen ein bewaffneter Angriff ausgegangen sein oder unmittelbar bevorstehen. Ein solcher ist allerdings nicht ersichtlich, sodass die Operation „Olivenzweig“ völkerrechtswidrig ist.

Ob dies auch zu einer völkerrechtlichen Verantwortung der Bundesrepublik führt, misst sich im Wesentlichen an Art. 16 der Articles on States Responsibility (ASR) sowie an Art. 6 und 7 des Arms Trade Treaty (ATT). Durch Art. 16 ASR kann ein Völkerrechtsbruch auch an eine Beihilfehandlung angeknüpft werden. Dementsprechend kann auch die Lieferung von Waffen ein Verstoß darstellen, wenn diese zur Verletzung von Völkerrecht eingesetzt werden. Weiterhin dürfen gemäß Art. 6 III ATT keine Waffentransfers genehmigt werden, wenn der Staat im Zeitpunkt der Entscheidung Kenntnis davon hatte, dass die Waffen zu Kriegsverbrechen eingesetzt werden. Art 7 III ATT i.V.m. Art. 7 I ATT verbietet eine Waffenlieferung ferner, wenn diese nach Einschätzung des Staates dazu beiträgt, den Frieden und die Sicherheit zu gefährden oder die Verwendung der Waffen zu einer schweren Verletzung des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte führt. All diese Normen beinhalten allerdings ein subjektives Wissenselement und gestehen der Bundesrepublik einen großen Einschätzungsspielraum zu. Der gewohnheitsrechtlich geltende Art. 16 ASR beeinflusst dabei auch die Auslegung des ATT, sodass die Bundesregierung Kenntnis oder Förderungsabsicht gehabt haben müsste. Eine solche lässt sich unabhängig vom etwaigen Vorliegen der objektiven Voraussetzungen nicht konstruieren. Sollte Außenminister Gabriel sein Versprechen zur Nachrüstung der Panzer allerdings umsetzen, so käme es darauf an, ob die Türkei mit ihrem Einsatz in Syrien das humanitäre Völkerrecht oder die Menschenrechte verletzt. Dies lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen.

Doch schon jetzt muss mehr Transparenz im Waffenexportgenehmigungsverfahren gefordert werden, um die der Genehmigung zugrunde liegenden subjektiven Umstände der Bundesregierung besser beurteilen zu können.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergstrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.